



Satzung
über die Festsetzung von Parkgebühren in den städtischen Tiefgaragen
(Parkgebührensatzung Tiefgaragen)
vom 20.10.2025

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Parkgebühren.....	1
§ 3 Umsatzsteuer	1
§ 4 Inkrafttreten	1

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.10.2025 folgende Satzung beschlossen, die die Parkgebührensatzung Tiefgaragen vom 13.12.2021 ersetzt:

§ 1
Gebührenpflicht

Für das Parken in den Tiefgaragen Postplatz (Postplatz 4/1), am Löwenplatz (Löwenplatz 8/1) und die Tiefgarage am Stadtgarten (am Stadtgarten 8) wird eine nach Parkdauer gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§2
Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten beträgt 1,00 € je 60 Minuten in der Hauptzeit (Tagestarif). In den Morgen- und Abendstunden (Morgentarif und Abendtarif) betragen die Gebühren für das Parken am Parkscheinautomaten 0,60 € je 60 Minuten.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 0,25 € in der Hauptzeit (Tagestarif) und 0,15 € in den Morgen- und Abendstunden (Abend- und Morgentarif).
- (3) Die Parkgebührenpflicht besteht von Sonntag bis Freitag jeweils von 09.00 – 18.00 Uhr (Tagestarif), von Sonntag bis Freitag jeweils von 06.00 - 09.00 Uhr (Morgentarif) in allen Tiefgaragen sowie von Montag bis Sonntag von 18.00 bis 24.00 Uhr in der Tiefgarage Stadtgarten (Abendtarif) und von Montag bis Sonntag von 18.00 bis 02.00 Uhr in den Tiefgaragen Postplatz und am Löwenplatz (Abendtarif).

§3
Umsatzsteuer

In den Parkgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.



§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Parkgebührensatzung Tiefgaragen vom 13.12.2021.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten	Außenkrafttreten
Satzung	13.12.2021		20.12.2021	01.01.2022	31.12.2025
Satzung	20.10.2025	20.10.2025		01.01.2026	

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll